



Zahl: 004/2/2017/Ho

Betr. Sitzung des Gemeinderates am **15.03.2017**

NIEDERSCHRIFT NR. 1/2017

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Mittwoch, dem 15. März 2017** im großen Sitzungssaal, Zimmer Nr. 15 im Gemeindeamt Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBL.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2017, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Ing. Alfons **ARNOLD**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Manuel **Müller**
GV Anton **Gasser**
GV DI Johann **Pichorner**
GV Markus **Mössler**

Die Gemeinderäte:	Alfred Urban	Mag. Günther Mitterer
	Dieter Nagelschmied	Gerald Lamprecht
	Günther Strauss	Dietrich Oberdorfer
	Ing. Günther Possegger	Hansjörg Winkler
	Bettina Egarter	Matthias Unterrieder
	Robert Trattnig	Werner Jersche
	Mag. ^a Claudia Didl	Ing. Josef Haßler
	Matthias Staber	

Das Ersatzmitglied für die
aus beruflichen Gründen
entschuldigte GRⁱⁿ Julia
Innerwinkler, BA:

GR Peter **Lassnig**

Das Ersatzmitglied für die aus
beruflichen Gründen
entschuldigte Vbgm.ⁱⁿ

Cornelia Pesentheiner:

GR Richard **Reiner**

Das Ersatzmitglied für den
aus beruflichen Gründen
entschuldigtem GR Mag.
Thomas Enzi:

GR Hubert **Reiner**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO
und § 9 Abs. 1 und § 10 der Geschäftsordnung:

Die leitende Gemeindebeamtin: Andrea **Eberwein**

Als Auskunftsperson gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**

Bauamtsleiter Ing. Werner **Mayer**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO: Margot **Hohenberger**

Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2017
um 18:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 06.03.2017, Zahl
004/2/2017/Eb/Ho, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung
begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung

e i n s t i m m i g

an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

- I. Öffentlicher Teil
1. **Bestellung** von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift
Nr. 1/2017
2. **Berichte** des Bürgermeisters
3. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am 23.02.2017 –
Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2017,
aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 23.02.2017, mit **Ausnahme**
des unter **TOP 4** gesondert zu behandelnden Rechnungsabschlusses 2016, enthalten sind –
Berichtersteller: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder
4. Entgegennahme und Behandlung des Berichtes des Kontrollausschusses zum
Rechnungsabschluss 2016 (§ 92 Abs. 1 a der K-AGO) – Feststellung des für das Jahr 2016
erstellten Rechnungsabschlusses (§ 90 Abs. 1 der K-AGO) – Berichtersteller: der Obmann des
Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder
5. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am 01.03.2017 –
Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2017,
aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 01.03.2017, mit
Ausnahme des unter TOP 15 gesondert zu behandelnden Baulandmodells Feistritz/Drau-
Neusiedlung I, enthalten sind – Berichtersteller: der Obmann des Infrastrukturausschusses GR
Dieter Nagelschmied

6. Kleinschischleppliftanlage „**Ochsengarten**“ – Änderung der **Kartenpreise** ab der Wintersaison 2017/2018 – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
7. Beitritt zur **ARGE „Unteres Drautal“** und Annahme der Statuten – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
8. Änderung der **Einreihungsverordnung** der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
9. **Löschung des Wiederkaufsrechtes** EZ 604 KG Nikelsdorf – Firma **RMC Motel & More GmbH** – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
10. **Winkler Hansjörg** – Änderung des **Pachtvertrages** vom 19.10.2010 betreffend die Parzellen 714/1 und 714/2 KG Feistritz/Drau (ehemalige Lifttrasse in Neu-Feffernitz) – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
11. **Keuschnig Heidi** – Änderung des **Pachtvertrages** vom 17.3.2016 betreffend die Grundstücke 212 und 234 KG Nikelsdorf – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
12. Neu-Feffernitz, **Wurschnigstraße und Friedenstraße** – Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
13. **Katholische Kirche** Kärnten: Parzelle 1121/23 KG Feistritz/Drau - teilweise Übernahme ins öffentliche Gut und Parzelle 1361 KG Kamering - Abtretung aus dem öffentlichen Gut – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
14. Abschluss eines **Kaufvertrages** mit Frau Monika **Schamberger** und Frau Elisabeth **Steiner** betr. Grundstück 1553 KG Feistritz/Drau im Ausmaß von 7.868 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
15. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung – „**Baulandmodell** Feistritz/Drau-Neusiedlung I“ – Chamberger/Steiner – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
16. Abschluss eines **Kaufvertrages** mit Herrn MMag. Dr. Werner Hochfellner, Rechtsanwalt, Neuer Platz 5/III, 9020 Klagenfurt als Insolvenzverwalter über das Vermögen von Herrn Peter **Kaßmannhuber** betr. EZ 484 KG Nikelsdorf im Ausmaß von 9.970 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
17. Abschluss eines **Dienstbarkeitsvertrages** mit Herrn Josef **Zußner** zur Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsleitung und deren Anlagenteilen auf den Grundstücken .95 und 1384 KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
18. Erster ordentlicher und Erster außerordentlicher **Nachtragsvoranschlag** 2017 - Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD
19. Änderung des **mittelfristigen Investitionsplanes** für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 1/2017

Auf Antrag von Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

zu Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 1/2017 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Mag. Günther Mitterer** und **GR Werner Jersche** zu bestimmen.

2. Berichte des Bürgermeisters

Besuch Gemeindereferentin Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig

Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD berichtet, dass am 15. Feber 2017 Gemeindereferentin Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig die Marktgemeinde Paternion besuchte. Eingeladen dazu waren die Gemeindevorstandsmitglieder sowie die führenden Gemeindebediensteten. Besprochen wurden die aktuellen Themen sowie die Ziele und die finanziellen Möglichkeiten der Gemeindevertretung. Außerdem erfolgte eine kurze Besichtigung des Gemeindegebietes. In einem darauffolgenden Schreiben bedankte sich die Gemeindereferentin für die herzliche Aufnahme in der Marktgemeinde Paternion.

Operettengala 2017 mit Iva Schell

Als besonderes Highlight bezeichnet Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD die Operettengala 2017 mit Iva Schell. Im Zuge dieser Veranstaltung wurde Dirigent Hans Schamberger das Kärntner Landeszeichen überreicht. Wermutstropfen bei dieser Veranstaltung: die Anzahl der anwesenden Gemeinderäte war überschaubar. Der Vorsitzende regt an, in Zukunft bei so hochkarätigen Veranstaltungen das Angebot stärker zu nutzen.

3. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 23.02.2017 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2017, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 23.02.2017, mit Ausnahme des unter TOP 4 gesondert zu behandelnden Rechnungsabschlusses 2016, enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Matthias Unterrieder am 23.02.2017 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2017

2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 61 und 62 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO - LGBL.Nr. 2/1999, zuletzt idF des Gesetzes LGBL. Nr. 3/2015 - Prüfungszeitraum vom 16.11.2016 bis 23.02.2017

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 16.11.2016 bis 23.02.2017 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Rechnungsabschluss 2016 – Ausarbeitung eines Berichtes für den Gemeinderat gemäß § 92 Abs. 1 a der K-AGO

Der Rechnungsabschluss 2016 wird gesondert unter TOP 4 behandelt.

4. Allfälliges

4. Entgegennahme und Behandlung des Berichtes des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2016 (§ 92 Abs. 1 a der K-AGO) – Feststellung des für das Jahr 2016 erstellten Rechnungsabschlusses (§ 90 Abs. 1 der K-AGO) – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder

Gemäß § 90 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO – LGBL.Nr. 66/1998, idF. LGBL.Nr. 7/2017, hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres festzustellen.

Der Kontrollausschuss hat in der Sitzung am 23.02.2017 den Rechnungsabschluss 2016 geprüft.

Die Jahresrechnung 2016 wurde nach Fertigstellung durch die Finanzverwaltung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO – LGBL.Nr. 66/1998, idF. LGBL.Nr. 7/2017, in der Zeit vom 8.2.2017 bis 15.2.2017 im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt (Kundmachung vom 6.2.2017, Zahl 904/2017/Kö).

Der Soll-Überschuss der Jahresrechnung 2016 beträgt	EUR 453.661,30
--	-----------------------

Den Soll-Einnahmen im ordentlichen Haushalt 2016 in Höhe von stehen	EUR 10.518.123,53
---	--------------------------

Soll-Ausgaben im ordentlichen Haushalt 2016 in Höhe von gegenüber, sodass diese Gegenüberstellung den bereits genannten Soll-Überschuss im Haushaltsjahr 2016 von ergibt.	EUR 10.064.462,23
	EUR 453.661,30

Der außerordentliche Haushalt war auf der Einnahmen- und Ausgabenseite im Haushaltsjahr 2016 jeweils mit veranschlagt.	EUR 1.166.400,00
--	-------------------------

Die tatsächlichen Soll-Einnahmen und -ausgaben im außerordentlichen Haushalt 2016 betragen **EUR 1.093.012,34**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss

einstimmig,

den vorliegenden Erläuterungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und den Rechnungsabschluss 2016 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

5. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 01.03.2017 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2017, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 01.03.2017, mit Ausnahme des unter TOP 15 gesondert zu behandelnden Baulandmodells Feistritz/Drau-Neusiedlung I, enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses GR Dieter Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Dieter Nagelschmied am 01.03.2017 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2017

2. Ansuchen Karl Egger – Asphaltierung Teilbereich Dr.-Albin-Thaler-Weg

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Asphaltierung des Teilbereiches des Dr.-Albin-Thaler-Weges mit einer Kostenaufteilung von 75 % Marktgemeinde Paternion und 25 % Antragsteller, vorzunehmen.

3. Straßenausbau- und Asphaltierungsarbeiten 2017

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Vergabe der Straßenausbau- und Asphaltierungsarbeiten 2017 an den Bestbieter, die Firma Swietelsky Bau GmbH, vorzunehmen.

4. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung I

Dieser Beratungsgegenstand wird unter TOP 15 gesondert behandelt.

5. Energieabrechnung 2016

Der Stromverbrauch konnte seit dem Jahr 2006 in den gemeindeeigenen Anlagen um weit mehr als 50 % gesenkt werden. Der Energieverbrauch liegt bei rund 483.000 kWh; ins Kelag-Netz können rund 102.000 kWh aus den Wasserkraftwerken und den Photovoltaikanlagen eingespeist werden.

GESAMTENERGIEVERBRAUCH 2016																			
STROMVERBRAUCH 2004 - 2016																			
Anlage	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto	Netto
	2 016	2015	2011	2009	2006	2004	2016	2015	2011	2009	2006	2004	2016	2015	2011	2009	2006	2004	2015
Kulturhaus	Summe	58 374	59 801	72 107	71 000	71 472	70 924	10 283	10 211	11 765	11 000	8 358	8 750	0,18	0,12	0,12			0,17
Freizeitzentrum	Allgemein	46 808	46 122	105 482	127 914	117 528	100 779	6 452	6 356	13 937	15 942	12 682	10 550	0,14	0,10	0,11			0,14
	Eisplatz / Fußball				9 991	17 406	21 503				1 470	2 224	2 328		0,11	0,13			82719725
	Speicherwärme			5 347					560										83412265
	Sportanlage	13 154	14 582	15 225	8 320			1 952	2 140	2 178	1 147			0,15			0,14		83381995
	Tennisplatz				719	4 930	4 382			169		695	598		0,14	0,14			82719758
	Einlieferung	9 386	10 609					408	636					0,04					83459856
Freizeitzentrum	Summe	59 961	60 704	126 054	146 945	139 864	126 664	8 812	8 496	16 675	18 728	15 601	13 476	0,15	0,11	0,11	0,13	0,13	82122723
Götz - Stadel	Licht / Kraft KG.	20 376	22 436	21 665	19 688	24 461	7 119	2 960	3 247	3 064	2 696	3 210	934	0,15	0,13	0,13	0,14	0,14	82719725
	Kindergarten	6 836	6 686	6 224	7 453	12 072	15 653	1 066	1 036	935	1 069	1 624	2 005	0,16	0,13	0,13	0,14	0,16	82719726
Götz - Stadel	Summe	27 212	29 124	27 889	27 141	36 533	22 772	4 285	3 999	3 765	4 834	2 939	0,00	0,13	0,13	0,13	0,14	0,15	
Bauhof	Summe	13 644	10 515	10 681	10 483	42 698	43 842	2 020	1 577	1 552	1 473	4 487	4 295	0,15	0,10	0,11	0,14	0,15	82122723
VS Feistritz	Summe	22 099	22 227	34 887	32 766	29 493	28 001	3 283	3 303	5 066	4 621	4 118	3 858	0,15	0,14	0,14	0,14	0,15	82719738
	Einlieferung	10 983	9 083					484	385										83486255
VS Paternion	Summe	7 748	7 356	7 346	8 490	134 062	113 677	1 931	1 783	1 192	1 293	14 258	11 640	0,25	0,10	0,11	0,15	0,24	82150418
VS Rubland	Summe		7 090	12 280	12 000	30 075	30 075		1 331	1 802	1 800	3 255	3 255		0,11	0,11			0,19
VS Kreuzen	Summe			2 247	19 350	25 183	21 764			434	2 485	2 728	2 216	#DIV/0!	0,10	0,11	0,13		82155840
Volksschulen		29 847	36 673	56 740	72 607	218 813	193 517	5 698	6 802	8 494	10 198	24 359	20 969	0,19	0,11	0,11			0,19

Öff. Beleuchtung	Bogenweg	268	118	455	475	535	504	126	94	117	116	109	103	0,47	0,20	0,20	0,24	0,80	82596403	
	Draufalstraße	29 658	26 327	39 017	43 735	23 963	27 647	4 265	3 785	5 446	5 890	2 609	2 877	0,14	0,10	0,11	0,13	0,14	82719733	
	Wurschnigstr.	2 522	2 019	10 336	10 777	8 510	8 261	448	358	1 484	1 495	946	913	0,18	0,11	0,11	0,14	0,18	82719734	
	Föhrenwald	442	352	1 640	1 667	1 628	2 227	149	123	278	271	184	224	0,34	0,10	0,11	0,16	0,35	82719732	
	Pobersacherstr.	5 127	6 017	19 532	18 666	18 133	15 150	827	942	2 767	2 560	1 987	1 612	0,16	0,11	0,11	0,14	0,16	82719744	
	Pob., Neu Fef.	2 636	2 515	13 018	13 800	12 752	12 297	1 363	1 191	1 825	1 844	1 336	1 215	0,52	0,10	0,10	0,13	0,47	82143130	
	Pogornäch	820	581	2 525	2 548	1 553	1 214	221	172	424	412	196	155	0,27	0,13	0,13	0,16	0,30	82150480	
	Blinkanl. Vill. Str.	0	413	1 624	1 635	1 516	1 416	93	134	280	272	236	215	0,14	0,10	0,15	0,17	0,32	82719741	
	Villicher Straße	20 304	20 395	20 892	23 468	10 825	10 207	2 898	2 900	2 888	3 106	1 118	1 014	0,14	0,10	0,10	0,13	0,14	82719731	
	Villicher Straße	9 838	7 645	27 896	28 214	28 402	22 770	1 491	1 168	3 916	3 828	3 092	2 361	0,15	0,10	0,11	0,14	0,15	82719745	
	W. v. d. Vogelw.					83	50					55	33		0,66	0,66				
	W. v. d. Vogelw.					249	124					77	76		0,61	0,31				
	H. Scheidenb.	2 961	4 625	7 984	7 901	4 926		523	745	1 179	1 128	576		0,18		0,12	0,14	0,16	82716559	
	Auf dem Kkl	4 073	5 413	7 645	7 778	3 746		677	816	1 131	1 112	449		0,17		0,12	0,14	0,15	83301270	
		Bahnhofstraße	8 088	10 654	31 845	34 250	30 632	30 140	1 258	1 601	4 472	4 641	3 329	3 139	0,16	0,10	0,11	0,14	0,15	82719753
		Bahnhofstr. Vert.	238	237	109	290			249	239	103	67			1,05			0,23	1,01	83393335
		Fiederweg	2 699	3 014	2 661	3 242	3 874	4 072	468	497	423	487	448	448	0,17	0,11	0,12	0,15	0,16	82719740
		Stöckenboierstr.	2 966	2 494	9 066	10 603	10 751	9 502	534	460	1 339	1 501	1 210	1 027	0,18	0,11	0,11	0,14	0,18	82719754
		Bahnhofstraße	2 828	2 134	9 462	11 106	12 499	15 184	496	386	1 375	1 549	1 382	1 625	0,18	0,11	0,11	0,14	0,18	82719748
	Badstraße	5 678	5 671	17 308	16 853	32 530	29 958	1 695	1 588	2 318	2 188	3 375	2 963	0,30	0,10	0,10	0,13	0,28	82719751	
	Anna Plazotta	7 036	8 361	22 242	24 094			1 094	1 274	3 139	3 281			0,16			0,14	0,15	83326503	
	Anna Plazotta Ve.	237	380	246	392			140	150	107	125			0,59			0,32	0,39	83339303	
	Willi Sereinig Straße	57	53	600				96	218	137				1,69			4,10		82716557	
	Dr. Eysenweg					1	203					53	29							
	Kirche Paternion	0	0	1 245	1 307	2 068	2 097	91	72	227	228	307	299		0,14	0,15	0,17		82719747	
Öff. Beleuchtung	Summe	108 474	109 418	247 348	262 801	209 176	193 023	19 202	18 913	35 375	36 104	23 074	20 328	0,18	0,11	0,11	0,14	0,17		
Aufbauungshalle	Summe	11 209	6 528	11 952	7 629	6 170	4 620	1 681	1 026	1 675	1 071	740	597	0,15	0,13	0,12	0,14	0,16	82155839	

Feuerwehr	Sirene	0	0	0	0	0	0	115	92	74	72	47	48	0,15	0,10	0,11	0,13	0,15	82719735
	Pölan	15 722	9 464	17 278	15 200	20 416	18 998	2 293	1 429	2 363	1 997	2 179	1 906	0,15	0,10	0,11	0,13	0,15	82155844
	Kreuzen	917	962	816	9 396	7 463	7 343	317	242	1 272	873	806	0,35	0,11	0,12	0,14	0,14	82155841	
	Feistritz	20 562	19 154	63 541	74 983	75 808	47 708	2 979	2 761	8 291	9 166	7 818	4 721	0,14	0,10	0,10	0,12	0,14	82155842
	Paternion Verteiler	917	962					300						0,00				0,31	
	Paternion	3 163	2 806	2 097	2 217	17 202	15 533	550	492	363	369	1 872	1 571	0,17	0,10	0,11	0,17	0,18	82155843
Feuerwehren	Summe	41 282	33 348	83 732	101 796	120 889	89 582	6 265	5 074	11 533	12 876	12 789	9 052	0,15	0,10	0,11	0,13	0,15	
WVA	HB-Feistritz	11 286	10 291	7 130	8 497	5 173	4 960	1 690	1 543	1 063	1 208	727	669	0,15	0,13	0,14	0,14	0,15	82719752
	HB Scharnitz	8 511	7 523	5 712	7 344			1 327	1 181	866	1 054			0,16			0,14	0,16	83351224
	HB-Ochsengar.	912	1 122	4 995	7 896	4 598	3 437	236	255	767	1 128	653	482	0,26	0,14	0,14	0,14	0,23	82719727
	Summe	20 688	18 936	17 837	23 737	9 771	8 397	3 263	2 979	2 696	3 390	1 380	1 151	0,16	0,14	0,14	0,14	0,16	
Amtsgebäude	Summe	14 862	15 396	15 636	15 906	17 484	17 075	2 181	2 261	2 234	2 124	1 818	1 704	0,15	0,10	0,10	0,13	0,15	82719749
Schilift Feistritz	Summe					4 347	1 708					620	270		0,16	0,14			82719723
SG DBAUTAL	Summe	8 939	9 844	34 780	16 218	8 255	5 304	3 789	3 230	6 857	2 583	933	589	0,42	0,11	0,11	0,16	0,33	82719729
SV Paternion	Summe	5 707	3 890	2 803	207	3 774	610	982	716	515	155	456	156	0,17	0,26	0,12	0,75	0,18	82122722
Tennisplatz Pat.					0						71								82594972
Kleinkraftwerk	Bad + Lift	52 891	62 498	75 517	45 866	42 020	49 914	7 998	8 823	10 307	6 333	5 458	6 175	0,15	0,12	0,13	0,14	0,14	82009927
Wasserschloss	Einlieferung	81 852	84 508	76 912				4 878						0,06					82000738
Scharnitz	Einlieferung	17 692	20 570					1 875						0,11					83465858
GESAMTSUMMEN		482 930	493 348	839 816	874 941	1150079	1021469	77 348	80 810	121 971	119 995	129 266	111 420	0,16	0,11	0,11	0,14	0,16	
GESAMTSUMMEN		119 913	124 770	76 912	0	0	0	7 646	1 021	0	0	0	0						
400 Tage																			

6. Leitsystem für die Marktgemeinde Paternion

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Vergabe an den Bestbieter, Firma Uggowitz Horst, vorzunehmen.

6. Kleinschleppliftnanlage „Ochsengarten“ – Änderung der Kartenpreise ab der Wintersaison 2017/2018 – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat bei Abwesenheit von GR Gerald Lamprecht

einstimmig

nachstehende Änderung der Kartenpreise für die Kleinschleppliftnanlage Ochsengarten:

Kartentyp	
Tageskarte Kinder 3 bis 14 Jahre	€ 7,00
Tageskarte Personen 15 Jahre und älter	€ 9,50
1/2 Tageskarte gültig bis/ab 12:30 Uhr Kinder 0 bis 14 J.	€ 5,50
1/2 Tageskarte gültig bis/ab 12:30 Uhr Personen 15 Jahre und älter	€ 7,00
Einzelfahrt Kinder 3 bis 14 Jahre	€ 1,50
Einzelfahrt Personen 15 Jahre u. älter	€ 1,50
Saisonkarte: Kinder 3 bis 6 Jahre	€ 30,00
Saisonkarte: Kinder 6 bis 14 Jahre	€ 35,00
Saisonkarte Personen 15 Jahre und älter	€ 40,00
Gruppentarif/Person ***	€ 4,00

*Kinder unter 6 Jahren in Begleitung der Eltern bzw. eines Elternteils haben Freifahrt, sofern sie den selben Schleppbügel benützen!

Der erwachsene Begleiter dieses Kindes zahlt den jeweiligen Kartentarif über 15 Jahre

****Gültige Saisonkarten:** Gerlitz-Saisonkarte und Kärntner-Skipass !!!

*****Kindergruppen:** pro 10 Kinder 1 Aufsichtsperson gratis, darüber hinaus gilt für weitere Aufsichtspersonen der Kindertarif

7. Beitritt zur ARGE „Unteres Drautal“ und Annahme der Statuten – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Die Stadt-Umland-Regionalkooperation Villach – LAG Region Villach-Umland – hat sich in Arbeitssitzungen der beteiligten Gemeinden Ferndorf, Fresach, Weißenstein, Stockenboi und Paternion darauf geeinigt, eine Arbeitsgemeinschaft zur Entwicklung und Umsetzung von gemeindeübergreifenden Projekten im unteren Drautal zu bilden.

Auf diese Weise sollen Fördermittel der EU und sonstiger Stellen leichter und besser lukriert Projekte besser umgesetzt werden können.

Als erster Schritt ist in jeder Gemeinde ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, um die Mitgliedschaft und die Satzungen zu beschließen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat bei Abwesenheit von GV Markus Mössler

e i n s t i m m i g

den Beitritt zur ARGE Unteres Drautal und die Annahme nachstehender Statuten:

Statuten

ARGE „Unteres Drautal“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Die ARGE führt den Namen „Unteres Drautal“
- 2.) Die ARGE hat ihren Sitz in 9721 Weißenstein und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Weißenstein, Paternion, Stockenboi, Ferndorf, Fresach
- 3.) Die Errichtung von Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt

§ 2 Zweck der ARGE

- 1.) Die Tätigkeit der ARGE ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.) Die ARGE hat folgende Zwecke:
 - Entwicklung und Umsetzung von gemeindeübergreifenden Projekten im Unteren Drautal;
 - Bei der Verfolgung der ARGE-Zwecke bleibt die Eigenständigkeit der Mitgliederorganisationen gewahrt.

§ 3 Arten der Mittel zur Erreichung des ARGE-Zweckes

1. Der Zweck der ARGE soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Die ideellen Mittel umfassen folgende Tätigkeiten, die die ARGE durchführen wird: Projektentwicklungen und Projektumsetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, Förderantragsstellung, gegenseitige Unterstützung;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Förderungen, Subventionen, Erlöse aus Veranstaltungen;
4. Das ARGE-Rechnungsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder der ARGE gliedern sich in ordentliche, und unterstützende Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der abhängig vom geplanten Projekt vorab schriftlich vereinbart wird.
- 3.) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie Organisationen, die die Tätigkeit der ARGE fördern.
- 4.) Juristische Personen oder Organisationen geben vor der Aufnahme in die ARGE ihre Statuten und vertretungsbefugten Organe bekannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der ARGE sind die fünf (Markt-) Gemeinden Weißenstein, Paternion, Stockenboi, Ferndorf, Fresach; wobei der Beitritt von weiteren Mitgliedern (z.B. Gemeinden, Tourismus, sonstige Organisationen) nicht ausgeschlossen ist.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch die Auflösung der ARGE, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann ab einer mindestens 1-jährigen Mitgliedschaft jederzeit zum Ende des Jahres erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 3) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss kann durch das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Angabe von Gründen beschlossen werden,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrages für ein gemeinsames Projekt im Rückstand ist,
 - b) bei gröblicher Verletzung der Statuten oder Beschlüsse der Organe der ARGE
 - c) bei einem die Tätigkeiten oder das Ansehen der ARGE schädigenden Verhalten.
 Der Ausschluss muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind aufgefordert und berechtigt, an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen. Ihnen steht auch das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ARGE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Zwecke und das Ansehen der ARGE Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Statuten der ARGE und die Beschlüsse der Organe der ARGE zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 3.) Jedes Mitglied hat das Recht auf Ausfolgung der Statuten.

§ 8 Organe der ARGE

Organe der ARGE sind: die Mitgliederversammlung (§§ 9 +10), das Leitungsorgan (der Vorstand) – siehe §§ 11,12 und 13, ein bis zwei Rechnungsprüfer/in/nen; weiters können ein/e GeschäftsführerIn, ein Beirat, und eine Schlichtungseinrichtung eingesetzt werden.

§ 9. Mitgliederversammlung

- 1.) Eine **ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr** statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans (Vorstandes), der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der/des Rechnungsprüfer/s/innen binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich auf dem Postwege oder per E-mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, vom Vorstand und von der Geschäftsführung bis spätestens 3 Tage vor dem Termin beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich (E-Mail, Telefax) eingereicht werden.
- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Jede Mitgliedsorganisation entsendet zwei stimmberechtigte VertreterInnen.** Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig, wenn** alle Mitgliedsorganisationen eingeladen wurden und **mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.**
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer qualifizierten **Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Wahl und Enthebung der Vorstandsfunktionen im Leitungsorgan (Vorstand) und der/des Rechnungsprüfer/s/innen.

- 2.) Beschlussfassung über Strategien, Jahresplanung, sowie Durchführung gemeinsamer Projekte.
- 3.) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans (Vorstand) und der/des Rechnungsprüfer/s/innen, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
- 4.) Entlastung des Leitungsorgans (Vorstand) und der/des Rechnungsprüfer/s/innen.
- 5.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 6.) Ernennung der Beiräte (falls ein solcher gegründet wird)
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der ARGE.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Leitungsorgan - Vorstand

1. Das Leitungsorgan (**Vorstand**) besteht aus **5 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen** aus dem Kreis der VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen.
2. Durch die Mitgliederversammlung werden folgende Vorstandsfunktionen gewählt: Obfrau/Obmann, seinem/ihrer StellvertreterIn, einem/r KassierIn, seinem/ihrer StellvertreterIn und einem/r SchriftführerIn,
3. Die **Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.** Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes diesen einberufen.
5. Der **Vorstand ist beschlussfähig, wenn** alle seine Mitglieder eingeladen wurden und **mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.**
6. Die **Beschlussfassungen im Vorstand** erfolgen mit einer qualifizierten **Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. Ausschluss aus der ARGE.
9. Die Funktionsträger des Leitungsorgans (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt von ihrer Vorstandsfunktion erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes aller Funktionsträger im Leitungsorgan an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl des bzw. der Funktionsträger durch die Mitgliederversammlung wirksam.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne oder alle Vorstandsfunktionen im Leitungsorgan (Vorstand) entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl

der neuen Funktionsträger im Leitungsorgan (Vorstand) in Kraft.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans (Vorstandes)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung der ARGE. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen ARGE-Organ zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Das Leitungsorgan (Vorstand) hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der ARGE rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat dafür ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand kann ihm obliegende, näher bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, Arbeitsausschüssen oder an externe Dienstleister delegieren.
5. Aufnahme und Ausschluss von ARGE-Mitgliedern.
6. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen
7. Das Leitungsorgan (Vorstand) hat die Tätigkeit einer/eines allenfalls eingesetzten GeschäftsführerIn/Geschäftsführers (§14) sorgfältig zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorgans

1. Der Obfrau/dem Obmann obliegt die Vertretung der ARGE nach außen. Rechtsgeschäftliche Ausfertigungen der ARGE bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern als Privatpersonen und der ARGE (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die ARGE nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen ARGE-Organen.
4. Die SchriftführerIn/der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Geschäfte der ARGE zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstands).
5. Die KassierIn/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der ARGE verantwortlich.

§ 14 GeschäftsführerIn

1. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines/einer GeschäftsführerIn bedienen,
2. Der/die GeschäftsführerIn wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
3. Der/die GeschäftsführerIn ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der ARGE verantwortlich. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der/Die GeschäftsführerIn hat kein Stimmrecht.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

1. Der/die Rechnungsprüfer/innen wird/werden von der Mitgliederversammlung **auf die Dauer von zwei Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie **dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören**, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
2. Der Prüfbericht der/des Rechnungsprüfer/s/innen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der ARGE aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 13 Abs. 1) ist besonders einzugehen. Die/der Rechnungsprüfer/innen haben dem Leitungsorgan und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für den/die Rechnungsprüfer/in/nen die Bestimmungen des § 11, Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem ARGE-Verhältnis entstehenden Streitigkeiten kann eine interne „Schlichtungseinrichtung“ einberufen werden.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei VertreterInnen von Mitgliedsorganisationen zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine/n VertreterIn als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden VertreterInnen wählen eine/n weitere/n VertreterIn als Vorsitzende/n der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind ARGE-intern endgültig.

§ 17. Freiwillige Auflösung der ARGE

1. Die freiwillige Auflösung der ARGE kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung

- und nur mit einstimmigem Beschluss beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der ARGE oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes der ARGE ist das verbleibende ARGE-Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einer neuen ARGE oder einem Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die ARGE-Mitglieder, ist ausgeschlossen.
 3. Diese Mitgliederversammlung hat bei Auflösung über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden ARGE-Vermögens zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen.

8. Änderung der Einreihungsverordnung der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat am 18.10.2010 eine Verordnung erlassen, mit welcher die Straßen und Wege im Gemeindegebiet als Verbindungsstraßen erklärt worden sind (Einreihungsverordnung).

Mit GR-Beschluss vom 9.10.2013 wurden weitere Straßen und Wege in die Verordnung aufgenommen.

In der Zwischenzeit wurde ein Abgleich mit der Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden - durchgeführt und festgestellt, dass es Abweichungen in der Kategorisierung zwischen Gemeinde und Landesregierung gibt.

Daher wurde die Einreihungsverordnung zur Gänze überarbeitet und ist neu zu verordnen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat bei Abwesenheit von GV Markus Mössler

einstimmig,

nachstehende Einreihungsverordnung neu zu erlassen und die ursprüngliche Verordnung aufzuheben:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion
vom 15.3.2017, Zahl: 664/0/2017/Ing.M/C, mit welcher die Straßen und Wege der
Marktgemeinde Paternion als Verbindungsstraßen
erklärt werden (Einreihungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Z 5, 3a und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreihungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:

§ 1 Verbindungsstraßen

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Paternion werden zu Verbindungsstraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
207200015	Alois Gasser Platz	Wurschnigstraße Nord; 518/48, 75201	Wurschnigstraße Süd; 518/49, 75201
207200016	Alte Straße Neu- Feffernitz	B100 Drautal Straße Nord; 335/2, 75201	B100 Drautal Straße Süd; 331/1, 75201
207200017	Alte Straße Nikelsdorf	L42 Paternioner Straße; 1698/1, 75209	L32 Stockenboier Straße; .31, 75209
207200018	Am Anger	Ernteweg; .224, 75202	Am Anger HNr.122; 335/53, 75201
207200019	Am Fichtengrund mit Abzweigungen	Dueler Straße; 1202/1, 75201	Am Fichtengrund HNr.312 und HNr.284; 1204/1 75201
207200020	Am Rain	Pobersacher Straße; 1076/10, 75201	Koschatweg; 1083/4, 75201
207200011	Am Schloßfeld mit Abzweigung nach Norden	Kreuzweg, Karl-Waidacher- Weg; 154/2, 75210	vor Gnr. 155/9 bzw. vor Gnr. 154/16 in KG 75210
207200005	Am Waldrand	L42 Paternioner Straße;	Schulstraße
207200021	Am Wiesenrain	Dorfstraße Feffernitz; 2/1, 75201	Am Wiesenrain 123; 335/48, 75201
207200159	Am Zödl	B100 Drautal Straße; 318/1, 75201	Am Zödl Privatweg; 318/2, 75201
207200195	Am Zödl Privatweg	Am Zödl Verbindungstraße; 331/15, 75201	Alte Straße; 318/2, 75201
207200024	Auenstraße	Wurschnigstraße	Werkstraße
207200025	Auenweg Süd	Reinthalweg; .26, 75205	Auenweg HNr.55; Gnr. 195 in KG 75205

207200027	Auf dem Kikel Feistritz/Drau	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 1747, 75209	Auf dem Kikel HNr.382; 148/11, 75209
207200026	Auf der Görz	L39 Glanzer Straße ugs. Bahnhofstraße; .244, 75201	Firma Foscari; 1605, 75201
207200210	August-Pötsch-Straße	L33 Kreuzner Straße	L33 Kreuzner Straße
207200028	Bachlweg	L33 Kreuzner Straße	Gnr. 1641/9 in KG 75209
207200029	Bachweg Feistritz/Drau	Hammerweg Ost; 1236/5, 75201	Hammerweg West; .75/3, 75201
207200030	Bachweg (Neu-Feffernitz)	Flurweg; 518/137, 75201	Weidenweg; 518/118, 75201
207200031	Badstraße	Hauptstraße; 511/2, 75210	Teichweg; 524, 75210
207200163	Bahnhofstraße (Paternion) mit Abzweigung	L42 Paternioner Straße ugs. Bahnhofstraße; 1308,75205	Bahnhofstraße HNr. 2; .59/3, 75205
207200164	Bahnhofstraße Patterer	L42 Paternioner Straße;1269, 75205	Bahnhofstraße Patterer 7; 1521, 75205
207200165	Bahnhofstraße Tschernutter	L42 Paternioner Straße; 3/2, 75205	Bahnhofstraße Tschernutter 12; 1326/2, 75205
207200035	Bauhofweg Privatweg	L 42 Paternioner Straße; 1094/3, 75201	Bauhofweg; 1131, 75201
207200036	Beintenweg	Auenstraße; 518/90, 75201	Feldstraße; 518/133, 75201
207200214	Bergstraße - Megere	Bergstraße (Mühlboden)	Megere
207200038	Bergstraße (Mühlboden)	B100 Drautal Straße; 804, 75201	Wurschnigstraße; 716/5, 75201
207200039	Binterweg Privatweg	Dueler Straße; .261, 75201	Mondscheinweg; 1167/2, 75201
207200040	Birkenweg	Wurschnigstraße; 436/13, 75201	Birkenweg HNr.78; .426, 75201
207200041	Bizentweg Nord mit Abzweigung	L42 Paternioner Straße	B100 Drautal Straße
207200161	Bizentweg Süd	L42 Paternioner Straße; .122, 75209	Alte Straße Nikelsdorf; 335/1, 75209
207200042	Blumenweg Aifersdorf	Südtiroler Straße; 1181/1, 75205	Blumenweg HNr.38; 1182/2, 75205
207200043	Blumenweg Neu-Feffernitz Privatweg	Wurschnigstraße; 436/3, 75201	Heimatstraße; .466, 75201
207200044	Bogenweg	Lindenweg Ost; 437/12, 75201	Lindenweg West; 436/9, 75201
207200013	Brückenweg mit Abzweigungen	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße	L39 Glanzer Straße ugs. Bahnhofstraße
207200045	Brunnenweg	L 42 Paternioner Straße ugs. Bahnhofstraße; 1303/2,75210	Kreuzweg; 140/32, 75210
207200046	Dorfstraße Feffernitz mit Abzweigung	B100 Drautal Straße Ost; 331/1, 75201	B100 Drautal Straße West; 1800/4, 75201
207200047	Dorfstraße Pogöriach	L33 Kreuzner Straße; 1653, 75209	Dorfstraße HNr.49; 1450/11, 75209
207200048	Dr.-Albin-Thaler-Weg	L33 Kreuzner Straße	L33 Kreuzner Straße
207200052	Draustraße mit Abzweigungen	Südtiroler Straße	B100 Drautal Straße bzw. HNr.12
207200049	Dr.-Eysn-Weg	Badstraße; 382/3, 75210	Dr.-Eysn-Weg HNr.197; 305/7, 75210
207200050	Dr.-Kaltenegger-Weg mit Abzweigungen	Schulstraße	Dr.-Albin-Thaler-Weg bzw. Dr.-Kaltenegger-Weg 163
207200051	Dr.-Schaumberger-Weg	L32 Stockenboier Straße	vor Gnr. 279 in KG 75209

207200057	Dueler Straße mit Abzweigungen	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 1759/1, 75201	L33 Kreuzner Straße bzw. Zufahrt Straßenbauamt, Mondscheinweg, HNr. 314 (Heimat);
207200198	Ebenwalder Straße	Rubländer Straße	Gemeindegrenze, Parzelle 143/2, KG 75212
207200186	Egelmoosweg Privatweg	Egelmoosweg Verbindungsstraße; 1347, 75205	Gnr. 434 in KG 75205
207200058	Egelmoosweg Verbindungsstraße	Spittaler Straße; 602, 75205	Egelmoosweg Privatweg; 435, 75205
207200059	Eichenweg	Friedhofweg; 445/1, 75201	Fichtenweg; 439/3, 75201
207200060	Erlenweg	Dueler Straße; 1793/1, 75201	Erlenweg HNr. 1200/3; 1/3, 75201
207200061	Ernteweg	B100 Drautal Straße; .224, 75201	Dorfstraße; 1/3, 75201
207200187	Feldstraße Privatweg	Feldstraße Verbindungsstraße; .452, 75201	Gnr. 452/2 in KG 75201
207200062	Feldstraße Verbindungsstraße	Auenstraße; 518/15, 75201	Feldstraße Privatweg; .452; 75201
207200063	Fichtenweg	Kohlstatt; 1813, 75201	Eichenweg; 438, 75201
207200064	Fliederweg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 1789/1, 75201	Fliederweg HNr. 12; 1369/3, 75201
207200066	Flieburgweg im Osten	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 1789/1, 75201	Flieburgweg Privatweg; 1232/3, 75201
207200189	Flieburgweg im Westen	Flieburgweg Privatweg; 161/3, 75209	Gnr. 253 in KG 75209
207200188	Flieburgweg Privatweg	Flieburgweg im Osten; 1773/7, 75209	Flieburgweg im Westen; 1711, 75209
207200168	Flurweg Privatweg	Flurweg Verbindungsweg; 518/15, 75201	Bachweg; 518/137, 75201
207200067	Flurweg Verbindungsweg	Auenstraße; 518/01, 75201	Flurweg Privatweg; 518/90, 75201
207200069	Föhrenwald mit Abzweigung	Bergstraße; 1803/1, 75201	Föhrenwald HNr. 13; 792/5, 75201
207200068	Forstweg Süd	L33 Kreuzner Straße; 35/3, 75209	Forstweg-Privatweg; 615, 75209
207200174	Forstweg-Nord	Forstweg-Privatweg; 266, 75209	L41 Traginer Straße; 1705/2, 75209
207200173	Forstweg-Privatweg	Forstweg-Süd; 614/1 75209	Forstweg-Nord; 266. 75209
207200070	Friedenstraße	Wurschnigstraße; 1810, 75201	Bogenweg; 437/18, 75201
207200193	Friedhofweg Ost	Feldstraße; Eichenweg	Gnr. 458/8 in KG 75201
207200071	Friedhofweg West	Feldstraße; .452, 75201	Lärchenweg; Kohlstatt; 715, 75201
207200072	Gartenweg	Flurweg; 518/101, 75201	Siedlerweg; 518/117, 75201
207200073	Gewerbepark	L33 Kreuzner Straße; 696/9, 75209	Gewerbepark-Ost, Gewerbepark-West; 1759/4, 75209
207200176	Gewerbepark-Ost	Gewerbepark, Gewerbepark-West; 1759/4, 75209	Gnr. 658 in KG 75209
207200175	Gewerbepark-West	Gewerbepark, Gewerbepark-Ost; 1759/4, 75209	Forstweg Süd; 835/3, 75209
207200074	Golfweg	L33 Kreuzner Straße; 696/9, 75209	Golfweg HNr. 72; 1319/1, 75209

207200207	Götz-Stadl	L42 Paternioner Straße	Gnr. 506 in KG 75210
207200075	Grabenweg	Dueler Straße; 1192/7, 75209	Gnr. 192 in KG 75209
207200076	Grießbichlweg mit Abzweigung	Spittaler Straße; 204/2, 75205	Grießbichlweg, Parzelle 90, KG.75205 bzw. B100 Drautal Straße; 59/3, 75205
207200077	Grubenweg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße	Bauhofweg
207200078	Habeintenweg	Quellenweg; 8, 75201	Quellenweg HNr.110; 415/2, 75201
207200079	Hammerweg mit Abzweigung	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; .95, 75201	Hammerweg HNr.164; .319, 75201
207200182	Hammerweg-Foscari Werkstätte	Hammerweg; 1254, 75201	Personalhaus Foscari; .77/2, 75201
207200080	Hangweg mit Abzweigung	Dorfstraße; .104, 75209	Hangweg HNr.61; 1367/2, 75209
207200081	Hauptstraße	L42 Paternioner Straße; 1176/1, 75210	Südtiroler Straße; .7, 75210
207200082	Heimatstraße	Wurschnigstraße Süd; .396, 75201	Friedenstraße; .457, 75201
207200083	Hofweg	Spittaler Straße; 536/1, 75205	Hofweg HNr.22; 550/1, 75205
207200085	Höhenweg (Paternion) Ost	Sonnrainweg; .132, 75209	Oberer Bichlweg, Unterer Bichlweg; .24, 75209
207200184	Höhenweg (Paternion) West	Sonnrainweg; 440/2, 75210	Margaritenweg; 194; 75210
207200007	H.-Scheidenberger-Straße mit Abzweigung	L33 Kreuzner Straße; 1973/4, 75201	L33 Kreuzner Straße bzw. HNr.411; 1138/28, 75201
207200183	H.-Scheidenberger-Straße-Zufahrt Heimat	H.-Scheidenberger-Straße HNr.329; 1183/1 75201	H.-Scheidenberger-Straße HNr.334; 1189/9 75201
207200086	Jägersteig	Pöllaner Straße; 822/1, 75209	Gnr. 758/2 in KG 75209
207200012	Karl-Waidacher-Weg	Kreuzweg; 498; 75210	Karl-Waidacher-Weg HNr.83; 137/4, 75210
207200088	Kirchenweg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; .126, 75201	Walter-Campitell-Weg .102, 75201
207200090	Köhlerweg	Alte Straße; 406, 7520	HNr.142, HNr.91, HNr.29
207200089	Kohlstatt	Wurschnigstraße; .414, 75201	Lärchenweg; 436/77, 75201
207200091	Koschatweg	Pobersacher Straße; 1083/3, 75201	Am Rain; 1083/5, 75201
207200200	Kraswaldweg	L42 Paternioner Straße	Schulstraße, Parzelle 1128/1, KG Feistritz/Drau
207200205	Kreuzen-Zweibrot	L33 Kreuzner Straße	Gnr. 619 und 380 in KG 75207
207200093	Kreuzweg	L42 Paternioner Straße ugs. Hauptstraße; 503/1, 75210	Brunnenweg; 140/32, 75210
207200094	Lärchenweg	Kohlstatt; 445/16, 75201	Eichenweg; 445/15, 75201
207200006	Leitenweg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; .439, 75201	Schulstraße; 112/2, 75201
207200095	Lina-Domenig-Straße mit Abzweigung	Ernteweg; 1800/5, 75201	Rosenweg; 335/47; 335/7, 75201
207200096	Lindenweg	Kohlstatt; 1812, 75201	Beintenweg; 518/89, 75201
207200097	Margaritenweg mit Abzweigung	Waldweg; 203, 75210	Margaritenweg HNr.193; 192/5, 75210
207200098	Marwiesenweg mit Abzweigung	L33 Kreuzner Straße	Marwiesenweg HNr.50 bzw. Parzelle 743, KG.75209
207200099	Mautweg	L39 Glanzer Straße ugs. Bahnhofstraße	Mautweg HNr.51

207200014	Mondscheinweg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 1189/5, 75201	L33 Kreuzner Straße; 1312, 75201
207200101	Moosweg (Nikelsdorf)	Waldweg im Osten; .217, 75209	Waldweg im Westen; 466, 75209
207200100	Moosweg (Pogöriach)	Dorfstraße	Gnr. 1405/4 u. 1405/1 in KG 75209
207200103	Mühlenweg	B100 Drautal Straße	Bergstraße
207200102	Muldenweg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 1133/7, 75201	Muldenweg HNr.194; .338, 75201
207200104	Nockweg	L33 Kreuzner Straße	Gnr. .510 in KG 75201
207200105	Oberdorfweg mit Abzweigungen	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße	B100 Drautal Straße
207200106	Oberer Bichlweg	Schloßstraße; 496/2, 75210	Höhenweg; .24, 75210
207200107	Ochsengartenweg mit Abzweigung	L32 Stockenboier Straße	Ochsengartenweg HNr.120, HNr.88
207200108	Osentweg	Sportplatzstraße; 1493, 75201	Pobersacher Straße; 1000, 75201
207200003	Pestalozzistraße	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 1136/24, 75201	Schulstraße; 1136/14, 75201
207200110	Pfarrgrundweg	L42 Paternioner Straße ugs. Bahnhofstraße	Gnr. 141/5 in KG 75210
207200179	Pobersacher Straße-Mitte	Pobersacher Straße-West; 911/2, 75201	Pobersacher Straße-Feuerwehrhaus; .222, 75201
207200181	Pobersacher Straße-Süd	Pobersacher Straße-Mitte; .180, 75201	B100 Drautal Straße; 801/5, 75201
207200002	Pobersacher Straße-West	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße	Pobersacher Straße-Mitte
207200180	Pobersacher Straße-Zufahrt Uhle	Pobersacher Straße-Mitte; 911/2, 75201	Pobersacher Straße HNr.2; .39, 75201
207200111	Pöllaner Straße mit Abzweigung	L33 Kreuzner Straße; .49/1, 75209	Marwiesenweg; 753, 75209
207200112	Quellenweg mit Abzweigungen	Dorfstraße Feffernitz mit Abzweigung; 8, 75201	Pobersacher Straße-Süd; 863, 75201
207200113	Rainweg	Pobersacher Straße; 1072/2, 75201	Rainweg HNr.221; 1069/4, 75201
207200114	Rautbodenweg Verbindungstraße	Südtiroler Straße; 755/4, 75205	Südtiroler Straße; 618/3, 75205
207200115	Rautweg	Badstraße; 341/2, 75210	nach Gnr. 308/2 in KG 75210
207200116	Reidenbichl	Dorfstraße Pogöriach; 1502/2, 75209	Hangweg mit Abzweigung; 1337, 75209
207200117	Reinthalerweg mit Abzweigungen	Spittaler Straße; .21, 75205	B100 Drautal Straße; 1348, 75205
207200118	Riedweg	Südtiroler Straße West; 1187, 75205	Südtiroler Straße Ost; 1151/2, 75205
207200191	Römerweg	L32 Stockenboier Straße	vor Gnr. 278/2, 297/13, 276 in KG 75209
207200119	Rosenweg	Ernteweg; 335/6, 75201	Lina-Domenig-Straße; 335/30, 75201
207200199	Rubländer Straße	Unterdorfweg Haus Nr. 751, KG Feistritz/Drau	Parzelle 418/1, KG Rubland
207200121	Rubländer Weg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 800/1, 75201	Unterdorfweg; 751, 75201
207200122	Sandweg	Friedhofweg; .449; 75201	Sandweg HNr.132; .450/2, 75201
207200123	Schloßstraße	L42 Paternioner Straße ugs. Hauptstraße; 503/1, 75210	Oberer Bichlweg, Widmannngasse, Unterer Bichlweg; 159, 75210

207200124	Schloßweg	Marwiesenweg; .58/1, 75209	Pöllaner Straße; .117, 75209
207200125	Schmiedweg	Forstweg; 1718, 75209	L33 Kreuzner Straße; 834; 75209
207200126	Schulstraße	L33 Kreuzner Straße; 1137/10, 75201	Rubländerweg; .638/2, 752001
207200127	Seilerweg	Hauptstraße; 276/4, 75210	Seilerweg HNr.151; 301/1, 75210
207200169	Siedlerweg Privatweg	Siedlerweg Verbindungsweg; 518/108, 75201	Bachweg; 518/118, 75201
207200128	Siedlerweg Verbindungsweg	Auenstraße; 518/107, 75201	Siedlerweg Privatweg; 518/108 75201
207200008	Sonnrainweg	L33 Stockenboier Straße; 318/3, 75210	Waldweg; 199/2, 75210
207200129	Spittaler Straße	Südtiroler Straße	Gemeindegrenze Stockenboi
207200001	Sportplatzstraße mit Abzweigungen	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße;1313; 75201	Gnr. 1508/6 in KG 75201
207200004	Staudacherweg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße; 1096/5, 75201	Schulstraße; 1125/6, 75201
207200130	St.Georg Weg	L42 Paternioner Straße ugs. Villacher Straße;1759/2, 75201	Oberdorfweg; .99, 75201
207200166	Stockenboier Weg Privatweg	L 32 Stockenboier Straße; .162, 75209	Stockenboier Straße 136; 132/4, 75209
207200132	St.Paternianus Weg mit Abzweigungen	L42 Paternioner Straße ugs. Bahnhofstraße; 140/7, 75210	Kreuzweg; 139, 75210
207200133	Südtiroler Straße	Hauptstraße; 1177, 75205	Spittaler Straße; 811, 75205
207200134	Tauernweg	L33 Kreuzner Straße; . 351, 75201	Gnr. .348 in KG 75201 .348
207200135	Teichweg (Paternion)	Oberer Bichlweg; 190/1, 75210	Badstraße; 341/2, 75210
207200136	Teichweg (Pogöriach)	L33 Kreuzner Straße; 1669; 75209	Dorfstraße; 1644/1, 75209
207200138	Trattenweg mit Abzweigungen	Mondscheinweg	Dueler Straße mit Abzweigungen
207200139	Uferweg	Wurschnigstraße	Uferweg Privatweg
207200192	Uferweg Privatweg	Uferweg Verbindungstraße; .300, 75201	Gnr. .304 in KG 75201
207200140	Unterdorfweg	Dorfstraße; .77; 75209	Rubländerweg 751, 75209
207200141	Unterer Bichlweg	Schloßstraße; 159, 75210	Höhenweg; .24, 75210
207200142	Viktor-Kaplan-Weg	Spittaler Straße; 203/3, 75205	B 100 Drautal Straße; 964/9, 75205
207200144	Waldrain	Rubländerweg; 799/3, 75201	Waldrain HNr.47; 796/4, 75201
207200145	Waldweg (Neu- Feffernitz) Nord	Bergstraße (Mühlboden); 775, 75201	vor Gnr. 786/1 in KG 75201
207200185	Waldweg (Neu- Feffernitz) Ost	Wurschnigstraße Süd; .414; 75201	Bergstraße (Mühlboden); 776; 75201
207200009	Waldweg (Nikelsdorf)	L32 Stockenboier Straße; 462/3, 75209	Teichweg; 462/3, 75209
207200177	Waldweg-Nord-Zufahrt Heimat	Waldweg-HNr.205; 1803/7, 75201	Waldweg-HNr.206; 787/2, 75201
207200178	Waldweg-Süd-Zufahrt Heimat	Waldweg-HNr.182; 774/4, 75201	Waldweg-HNr.184; 774/1, 75201
207200147	Walter v.d.Vogelweide Straße	Pobersacher Straße; 1076/10, 75201	Walter v.d.Vogelweide Straße HNr.121; .227, 75201

207200146	Walter-Campidell-Weg	Kirchenweg; 1377/2, 75201	St. Georg Weg; 1391/3, 75201
207200148	Weidenweg	Auenstraße; 518/11, 75201	Weidenweg Privatweg; 518/136, 75201
207200170	Weidenweg Privatweg	Weidenweg Verbindungsweg; 518/16, 75201	Bachweg Neu-Feffernitz; 518/153, 75201
207200149	Weissenbachweg (Feistritz/Drau)	Dueler Straße mit Abzweigungen	vor Gnr. 192 in KG 75209
207200196	Werkstraße	Alte Straße Neu-Feffernitz	Auenstraße
207200151	Widmannngasse	L42 Paternioner Straße ugs. Hauptstraße; .9, 75210	Schloßstraße; 159, 75210
207200158	Wiesenweg (Paternion)	L42 Paternioner Straße	Gnr. 129/15 in KG 75210
207200152	Wiesenweg (Pogöriach)	Unterdorfweg; 1522, 75209	Wiesenweg HNr.56; 1500/5, 75209
207200153	Willi-Egger-Weg	Fliehbürgweg; 152, 75201	Fliehbürgweg; .201, 75201
207200154	Willi-Sereinigg-Straße	Dorfstraße; 1/3, 75201	Willi-Sereinigg-Straße HNr.82; 337/36, 75201
207200155	Wurschnigstraße Nord	B100 Drautal Straße; 1800/3, 75201	Alois-Gasser-Platz; 518/48, 75201
207200167	Wurschnigstraße Süd	Alois-Gasser-Platz; 518/49, 75201	Bergstraße; 716/5, 75201
207200156	Wurweg	Schulstraße; 1116/2, 75209	Unterdorfweg; 1480, 75209
207200157	Zirbenweg	Dueler Straße; 161, 75201	Dueler Straße; 1222/2, 75201
207200211	Zufahrt Aigner Nr. 78	B100 Drautal Straße	Gnr. 518/58 in KG 75201
207200206	Zufahrt Boden	L34 Farchtensee Straße	Gnr. .13/1 in KG 75207
207200204	Zufahrt FW Kreuzen	L33 Kreuzner Straße	Gnr. .70 in KG 75207
207200208	Zufahrt Granitzer-Müller	Sonnrainweg	Gnr. 434/4 in KG 75209
207200203	Zufahrt Gst. 447/2 KG Kreuzen	L33 Kreuzner Straße	Gnr. 447/2 in KG Kreuzen
207200215	Zufahrt Mahr	L34 Farchtensee Straße	Gnr. .9/1 in KG 75207
207200160	Zufahrt Ossinger	Reinthalweg	Gnr. 194 in KG 75205
207200212	Zufahrt Putenstall	Pobersacher Straße	Gnr. 9223 in KG 75201
207200202	Zufahrt Safrin	L33 Kreuzner Straße	Gnr. 467/2 in KG 75207
207200209	Zufahrt Sommeregger	L33 Kreuzner Straße	Gnr. 850 in KG 75209
207200201	Zufahrt Staber Heimo	Gemeindegrenze Stockenboi	Gnr. 536 in KG 75207
207200213	Zufahrt-Radweg	Pobersacher Straße	R1 Drauradweg

§ 2

Planliche Darstellung

- (1) Die planliche Darstellung der in § 1 zu Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beigegeben.
- (2) Die gemäß § 15 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes Paternion in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion, mit welchen die Kategorisierung von Verkehrsflächen festgelegt wurde, außer Kraft.

9. Löschung des Wiederkaufsrechtes EZ 604 KG Nikelsdorf – Firma RMC Motel & More GmbH – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Bei der Liegenschaft GB. 75209 Nikelsdorf EZ 604 der Firma RMC Motel & more GmbH ist unter C-LNR 2a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 5.4. des Kaufvertrages vom 16.12.2008 für die Marktgemeinde Paternion eingetragen.

Die Marktgemeinde Paternion wird gebeten, auf obiges Wiederkaufsrecht zu verzichten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat bei Abwesenheit von GV Markus Mössler

e i n s t i m m i g ,

dem vorgetragenen Ersuchen zu entsprechen und nachfolgende Löschungserklärung abzugeben:

Löschungserklärung

Bei der Liegenschaft GB 75209 Nikelsdorf EZ 604 - Eigentümerin: Firma RMC Motel & more GmbH (FN 313898s) zu 1/1 Anteil - ist unter C-LNR 2a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 5.4. des Kaufvertrages vom 16.12.2008 für die Marktgemeinde Paternion eingetragen.

Die Marktgemeinde Paternion, 9711 Paternion, Hauptstraße 83, erklärt hiermit, auf obiges Wiederkaufsrecht zu verzichten und bewilligt daher, jedoch nicht auf ihre Kosten, bei der Liegenschaft GB 75209 Nikelsdorf EZ 604 die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten unter C-LNR 2a eingetragenen Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt 5.4. des Kaufvertrages vom 16.12.2008, dies samt Löschung aller bezughabender Anmerkungen.

10. Winkler Hansjörg – Änderung des Pachtvertrages vom 19.10.2010 betreffend die Parzellen 714/1 und 714/2 KG Feistritz/Drau (ehemalige Lifttrasse in Neu-Feffernitz) – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat bei Abwesenheit von GR Hansjörg Winkler und GV Markus Mössler

e i n s t i m m i g ,

den bestehenden Pachtvertrag mit Herrn Hansjörg Winkler abzuändern.

11. Keuschnig Heidi – Änderung des Pachtvertrages vom 17.3.2016 betreffend die Grundstücke 212 und 234 KG Nikelsdorf – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den Pächterwechsel zwischen Heidi und Claudia Keuschnig betreffend die Grundstücke 212 und 234 KG Nikelsdorf zur Kenntnis zu nehmen und den bestehenden Pachtvertrag dahingehend abzuändern.

12. Neu-Feffernitz, Wurschnigstraße und Friedenstraße – Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die in der Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, GZ. 3560/2016, ausgewiesenen Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und die grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz auf Grund des Vermessungsplanes von DI Ronald Humitsch, GZ. 3560/2016 vom 27.10.2016 zu beantragen.

13. Katholische Kirche Kärnten: Parzelle 1121/23 KG Feistritz/Drau - teilweise Übernahme ins öffentliche Gut und Parzelle 1361 KG Kamering - Abtretung aus dem öffentlichen Gut – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

- a) eine Teilfläche der Parzelle 1121/23 KG Feistritz/Drau im Ausmaße von 44 m² ins öffentliche Gut Parzelle 1121/22 KG Feistritz/Drau zu übernehmen und
- b) die Parzelle 1361 KG Kamering im Ausmaße von 144 m² aus dem öffentlichen Gut an die Pfarrpründe, EZ 212 abzutreten.

14. Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Monika Schamberger und Frau Elisabeth Steiner betr. Grundstück 1553 KG Feistritz/Drau im Ausmaß von 7.868 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

einen Kaufvertrag mit Frau Monika Schamberger und Frau Elisabeth Steiner abzuschließen.

15. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung – „Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung I“ – Schamberger/Steiner – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die vorliegende integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung I“ wie folgt zu genehmigen:

Mag. Werner Frohnwieser
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Dr. R. Canavalgasse 110/316, 9020 Klagenfurt
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at



MARKTGEMEINDE PATERNION



INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG „BAULANDMODELL FEISTRITZ-NEUSIEDLUNG I“

Kundmachungsexemplar

Klagenfurt, im Feber 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Verordnung	3
	1. Abschnitt (Allgemeines)	3
	2. Abschnitt (Flächenwidmung)	4
	3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)	5
	4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)	11
II.	Erläuterungen	12
III.	Zeichnerische Darstellungen	19

I. VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom , Zahl: 610-1/2017/Ing.M/C, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung I“ erlassen wird

Aufgrund der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzelle 1553 und für eine Teilfläche der Parzelle 1558 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 8.270 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 1 (Umwidmungspunkte) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie im Plan 2 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

2. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird insofern geändert, als unter den Punkten

a) 13a/2016

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1553 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 6.957 m² von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Wohngebiet

b) 13b/2016

die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 1553 und 1558 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Gesamtausmaß von ca. 1.313 m² von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche

festgelegt wird.

3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes hat 500 m² zu betragen.
- (2) Mehrere Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören, gelten als ein Baugrundstück, wenn die Grundstücksgrenzen überbaut werden.
- (3) Für Grundflächen im Bauland, die für Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen werden, können die Mindestgrundstücksgößen unterschritten werden.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgelegt. Die Geschossflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
- (2) Als Geschossfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschosses, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschossfläche einzurechnen, der Flächenteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei Keller- oder Tiefgeschossen ist jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche einzurechnen, bei dem die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.
- (4) Bei Dachgeschossen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der Geschossfläche zuzurechnen, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2 m beträgt.

- (5) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen. Sie können bei der Berechnung entfallen, wenn ihre Dächer humusiert, gärtnerisch gestaltet und von der technischen Ausführung her begehbar sind und die gestaltete Grünfläche nicht mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.
- (6) Wintergärten, Laubengänge und Flugdächer (überdachte Flächen, gemessen in Horizontalprojektion) sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen.
- (7) Grundsätzlich darf für die Berechnung der baulichen Ausnutzung nur das jeweilige Baugrundstück herangezogen werden. Die Berücksichtigung weiterer Grundstücke desselben Eigentümers, die mit dem Baugrundstück in der Natur zusammenhängen, nach der Katastralmappe aber selbstständige Grundstücke darstellen, ist nur zulässig, wenn die Grenzen der betroffenen Grundstücke überbaut werden und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt.
- (8) Die Geschossflächenzahl wird im Planungsraum mit maximal 0,6 festgelegt.

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Im Planungsraum ist die offene Bebauungsweise zulässig.
- (2) Im Planungsraum ist die halboffene Bebauungsweise für die Baugrundstücke 1 bis 7 zulässig, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude gleichzeitig an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergesetzt werden.
- (3) Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben Nebengebäude und sonstige baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015) außer Betracht.

§ 6

Geschossanzahl

- (1) Im Planungsraum sind maximal 2,5 Geschosse zulässig.
- (2) Das Keller- oder Tiefgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn talseitig mehr als die Hälfte des Geschosses aus dem angrenzenden natürlichen Gelände herausragt.
- (3) Das Dachgeschoss gilt als Halbgeschoss, wenn die Kniestockhöhe, das ist der Abstand von der Rohdeckenoberkante bis zur Fußpfettenoberkante, maximal 1,5 m beträgt.
- (4) Ein Geschoss mit einer lichten Raumhöhe von mehr als 3,5 m zählt bei der Festlegung der Geschossanzahl als zwei Geschosse.

§ 7

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (2) Die Breite der Aufschließungsstraße hat mindestens 7,5 m zu betragen.
- (3) Pro Wohneinheit sind auf Eigengrund mindestens 2 PKW-Stellplätze vorzusehen.

§ 8

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstücks, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (2) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (3) Die Baulinie entlang der Straße wird mit einem Mindestabstand von 4 m festgelegt.
- (4) Bei Nebengebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015) und bei Garagen mit parallel zur Straße gelegener Einfahrt darf die Baulinie bis auf 1 m an die Straßengrundgrenze herangerückt werden.
- (5) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5 m gegeben sein.
- (6) Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden mit einem Abstand von mindestens 3 m festgelegt.
- (7) Nebengebäude und sonstige baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015) dürfen in Abstandsflächen unmittelbar an der Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.
- (8) Hinsichtlich der übrigen Baulinien gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015, über die Abstandsflächen.

§ 9

Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dach- und Fassadenfarbe

- (1) Im Planungsraum sind als Dachformen für die Hauptgebäude Sattel- und Pultdächer zugelassen, nur untergeordnete Bauteile können mit Flachdächern ausgeführt werden.
- (2) Bei halboffener Bauweise müssen die Gebäude auf den zwei benachbarten Baugrundstücken dieselbe Dachform aufweisen.
- (3) Die Dachneigung darf bei Satteldächern maximal 30° sowie bei Pultdächern mindestens 7° und maximal 15° betragen.
- (4) Die Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und orientiert sich an der vorhandenen anrainenden Baustruktur. Für das Baugrundstück 8 wird die Firstrichtung aufgrund der Parzellenkonfiguration nicht vorgegeben.
- (5) Bei allen Dachformen sind graue bzw. dunkle Deckungsmaterialien zu verwenden, die keine Spiegelungen verursachen dürfen.
- (6) Die Farbgebung der Fassaden hat in pastellenen Farbtönen zu erfolgen. Pastellfarben sind Farben mit schwacher Farbsättigung und mit möglichst hohen Weißanteilen und zarter, samtiger Tönung. Holzfassaden sind zulässig.

§ 10

Grünanlagen

- (1) Auf eine ansprechende Gesamteingrünung des Wohngebietes ist besonderes Augenmerk zu legen, wobei für die Begrünung vor allem heimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden sollen.
- (2) Auf jedem Baugrundstück sind Grünflächen im Ausmaß von mindestens 30 % der Grundfläche auszuweisen.
- (3) Einfriedungen (Zaunsockel, Zäune und Hecken) dürfen entlang der Straße insgesamt eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.
- (4) Einfriedungen dürfen nicht mit Schilfmatten, Kunststoff, Wellplatten o. ä. verkleidet oder aus durchgehendem Mauerwerk bzw. geschlossenen Konstruktionen errichtet werden.

§ 11

Art der Nutzung

Im Planungsraum dürfen Wohngebäude sowie Dienstleistungsbetriebe samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

§ 12

Vorgaben für die zeitliche Abfolge der Bebauung

Die Bebauung des Planungsraumes hat sukzessive ausgehend von der angrenzenden Bebauung im Nordosten zu erfolgen.

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung der textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde Paternion vom 26.03.2012, Zahl: 610/1/2012/Ing.M/C außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Alfons ARNOLD

Paternion, am

II. ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom,
Zahl: 610-1/2017/Ing.M/C, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanung "Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung I" erlassen wird

Mit der gegenständlichen Verordnung wird eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet. Die fachlichen Hauptzielsetzungen sind die Schaffung einer zweckmäßigen Erschließung und die Umsetzung einer geordneten Bebauung des Planungsraumes, die auf die angrenzenden Strukturen Bezug nimmt.

Zum 1. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

Zu § 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung befindet sich am süd-östlichen Ortsrand von Feistritz-Neusiedlung.

In der Natur handelt es sich um eine relativ ebene Wiese, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Im Süden grenzt der Planungsraum an eine Gemeindestraße direkt an.

Zum 2. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)**Zu § 2: Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Mit der Umwidmung der Punkte 13a/2016 in Bauland - Wohngebiet und 13b/2016 in Verkehrsfläche wird der bestehende Siedlungsraum im Südosten des Ortes Feistritz-Neusiedlung um rund 8.270 m² erweitert. Die Parzelle 1553 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf ist von der Marktgemeinde Paternion zu einem Mischpreis von 25 € gekauft worden, um hier den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entsprechend ein Baulandmodell umsetzen zu können. In einem ersten Schritt sollen 8 neue Baugrundstücke (siehe Plan 3 - Teilungsentwurf) geschaffen und zu einem günstigen Preis insbesondere an Jungfamilien weiterverkauft werden. Mit dieser Vorgangsweise soll der leicht negativen Bevölkerungsentwicklung der letzten 15 Jahre entgegengewirkt werden.

Nachdem der Planungsraum sowohl im Norden als auch im Osten zur Gänze an bereits bebautes Bauland angrenzt, kann mit den beabsichtigten Umwidmungen in diesem Bereich ein geschlossenes und abgerundetes Baugebiet geschaffen werden. Auch die Aufschließungsvoraussetzungen können hier ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden. Die Verkehrsanschließung ist so konzipiert, dass in Zukunft eine Weiterentwicklung nach Westen möglich ist, nachdem dieser Bereich laut den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes das zentrale Orts-erweiterungsgebiet für den Hauptsiedlungsraum der Ortschaften Feistritz/Drau, Feistritz-Neusiedlung und Duell darstellt.

Mit den vorgesehenen Umwidmungen kann sowohl die Funktion des Hauptsiedlungsraumes als Vorrangstandort für das Wohnen ausgebaut als auch die Funktion der Marktgemeinde Paternion als zentraler Wohnstandort im Unteren Drautal zwischen den Städten Villach und Spittal an der Drau gestärkt werden.

Zum 3. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, ist es möglich, dass der Gemeinderat im Zuge von Neuwidmungen von Grundstücken mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 5.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchführt. Nachdem das Widmungsareal die erste Phase und den östlichen Teil eines größeren Siedlungserweiterungsgebietes laut den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes darstellt, werden neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Bebauungsbedingungen für den gegenständlichen Bereich festgelegt.

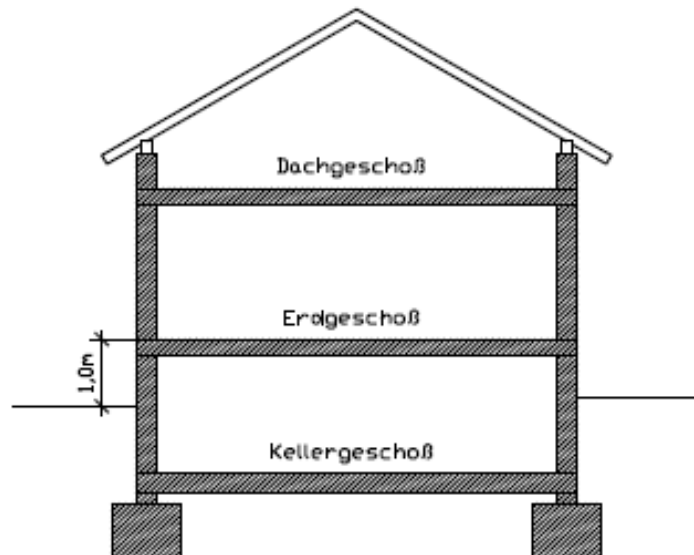
Zu § 3: Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird für die erforderlichen Grundstücks-teilungen angegeben. In der Verordnung ist ein unterer Grenzwert angegeben, der nur aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Abs. 3 unterschritten werden darf. Abs. 2 ermöglicht die Bebauung mehrerer Baugrundstücke desselben Eigentümers, ohne dass vorher eine Grundstücksvereinigung durchgeführt werden muss. Trotzdem bleiben die Abstandsregelungen unberührt.

Zu § 4: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

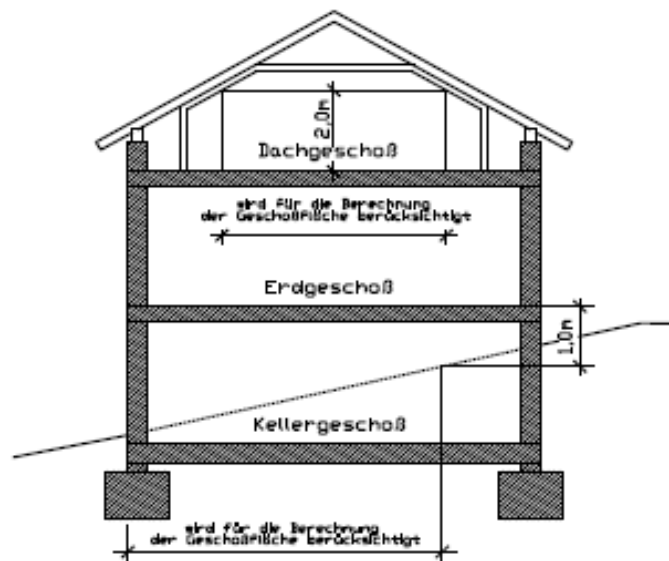
Die Festlegung der baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke ist im Interesse der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bewohner erforderlich.

Das Keller- oder Tiefgeschoss wird bei der Berechnung der Geschossflächenzahl berücksichtigt, wenn die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden Gelände liegt. Das anschließende Gelände entspricht dem ursprünglich vorhandenen Geländeverlauf.



Bei Keller- oder Tiefgeschossen wird nach Abs. 3 nur jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche eingerechnet, bei dem die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.

Bei Dachgeschossen wird nach Abs. 4 nur jener Teil in die Geschossfläche eingerechnet, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2 m beträgt.

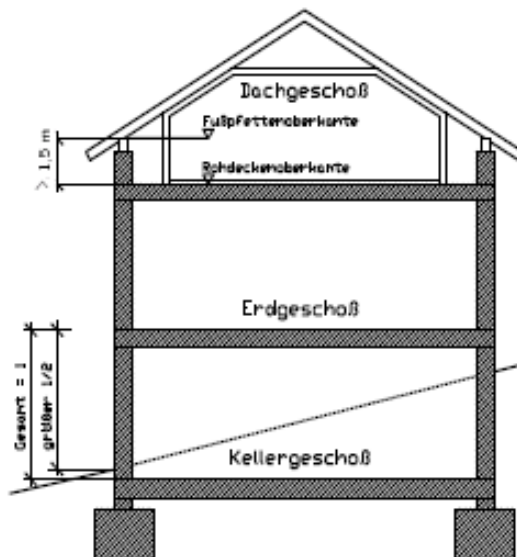


Zu § 5: Bauungsweise

Eine offene Bebauung ist gegeben, wenn Gebäude allseitig freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden.

Eine halboffene Bebauung ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergebaut, nach allen anderen Seiten jedoch freistehend errichtet werden.

Zu § 6: Geschossanzahl



Das Dachgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn die Kniestockhöhe größer als 1,5 m ist.

Das Keller- oder Tiefgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn mehr als die Hälfte des Geschosses aus dem angrenzenden natürlichen Gelände herausragt.

Zu § 7: Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

Die Festlegung der Breite der Aufschließungsstraße ist im Interesse der Sicherheit sowie der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.

Am Ende der Stichstraße ist ein Umkehrplatz entsprechend der RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) vorhanden.

Die Bereitstellung von Parkplätzen stellt ein dringendes Bedürfnis dar. Der in der Verordnung angegebene Wert ist dabei als Minimum anzusehen.

Zu § 8: Baulinien

Mit der Festlegung der Baulinien wird ein entsprechender Mindestabstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken festgelegt.

**Zu § 9: Dachform, Dachneigung, Firstrichtung,
Dach- und Fassadenfarbe**

Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dach- und Fassadenfarbe sind prägende Bestandteile eines Bauwerkes, sie sind bestimmend für die Wirkung des Gebäudes für sich und in Kombination mit den umgebenden Gebäuden mitentscheidend für das Ortsbild.

Zu § 10: Grünanlagen

Die Festlegung eines Mindestausmaßes an Grünflächen auf jedem Baugrundstück stellt ein dringendes Bedürfnis dar.

Die höhenmäßige Beschränkung der Einfriedungen entlang der Straße ist erforderlich, um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 11: Art der Nutzung

Die detaillierte Nutzungsfestlegung für den Planungsraum ist erforderlich, um Nutzungskonflikte innerhalb des Planungsraumes zu vermeiden.

Zu § 12: Vorgaben für die zeitliche Abfolge der Bebauung

Die Festlegung im § 12 ist erforderlich, um eine geordnete Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.

Zum 4. ABSCHNITT (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

Zu § 13: Inkrafttreten

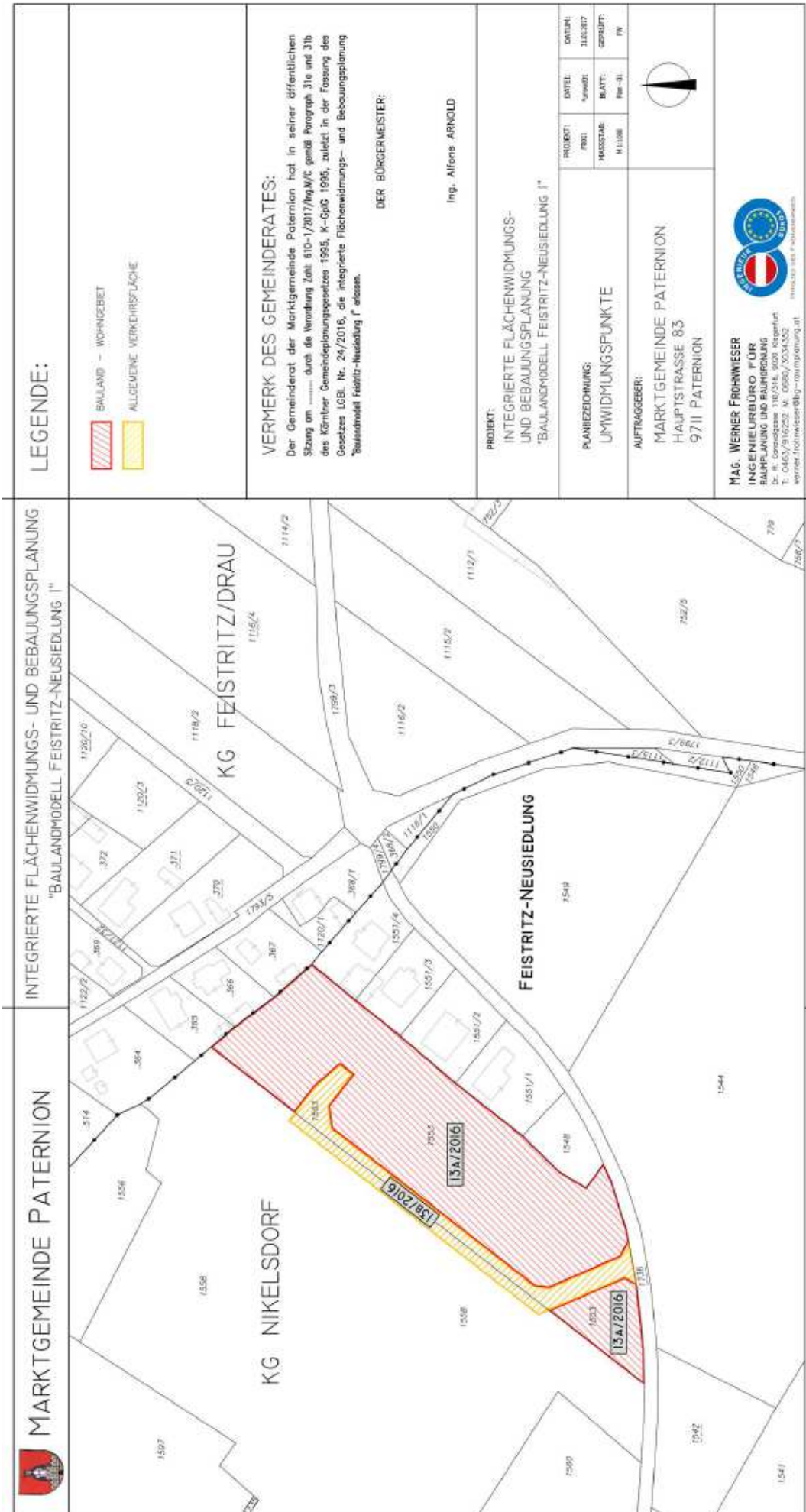
In den Schlussbestimmungen wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert.

III. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

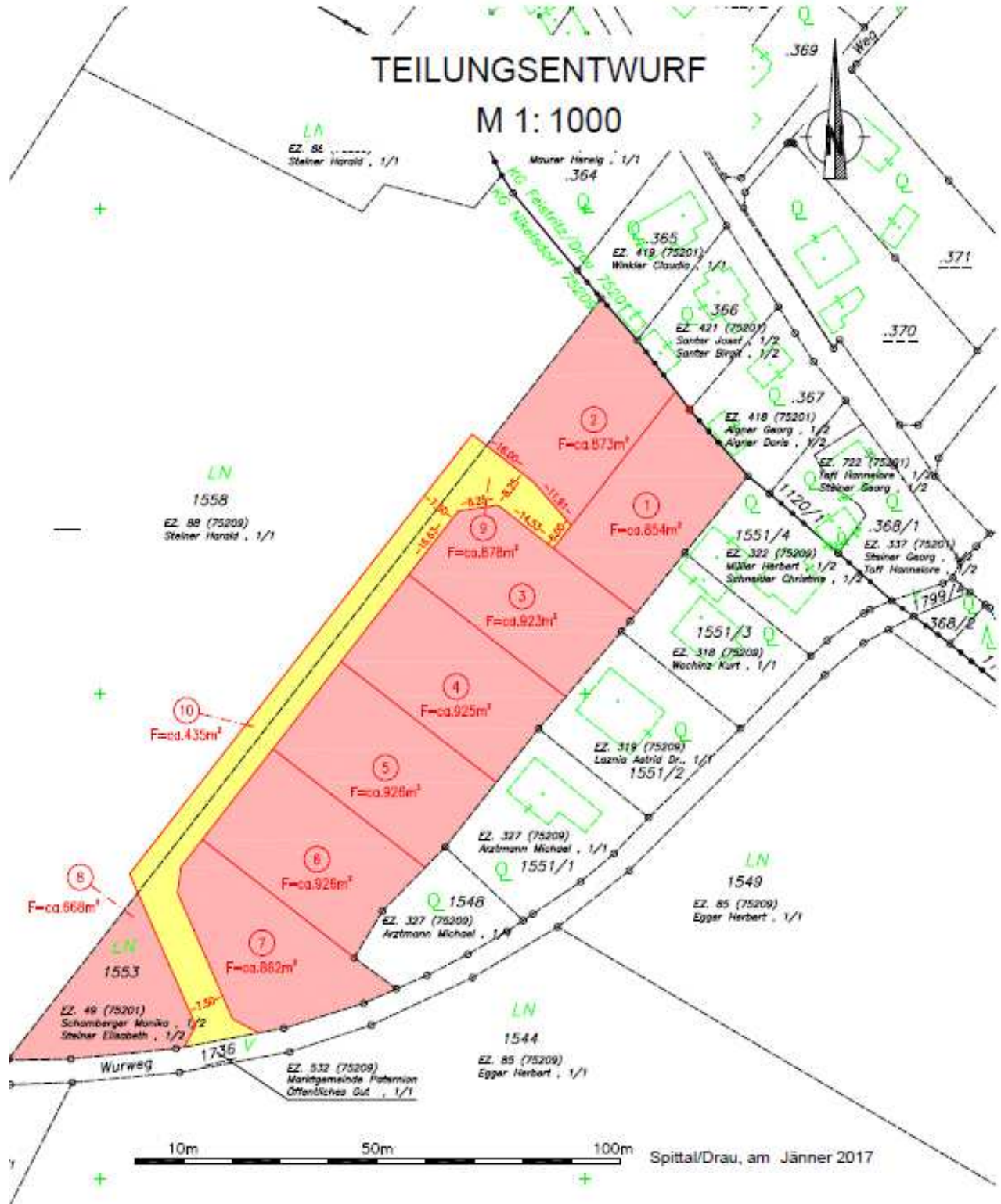
Plan 1 - Umwidmungspunkte (M 1 : 1.000)

Plan 2 - Teilbebauungsplan (M 1 : 1.000)

Plan 3 - Teilungsentwurf (M 1 : 1.000)



<p>Dipl.-Ing. Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsultent für Vermessungswesen</p>		<p>Ronald Humitsch A-9800 Spittal/Drau · Rizzistraße 1A Telefon: 0 47 62 / 26 01 · Fax: DW 14 E-Mail: humitsch@utanet.at</p>	<p>GZ.: 3685/17 KG.: Nilseldorf, 75209 GB.: Villach VA.: Villach</p>
--	---	---	--



16. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn MMag. Dr. Werner Hochfellner, Rechtsanwalt, Neuer Platz 5/III, 9020 Klagenfurt als Insolvenzverwalter über das Vermögen von Herrn Peter Kaßmannhuber betr. EZ 484 KG Nikelsdorf im Ausmaß von 9.970 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

das Grundstück EZ 484 KG Nikelsdorf Parzelle 148/2 im Ausmaß von 9.970 m² zum Preis von EUR 211.000,00 plus Kaufvertragsnebenkosten anzukaufen und einen Kaufvertrag abzuschließen.

17. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Josef Zußner zur Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsleitung und deren Anlagenteilen auf den Grundstücken .95 und 1384 KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Herr Josef Zußner ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 16 KG Feistritz/Drau, welche unter anderem aus den Grundstücken .95 und 1384 besteht. Diese Grundstücke befinden sich im Versorgungsbereich des Wasserwerkes der Marktgemeinde Paternion und es befinden sich bereits eine Wasserversorgungsleitung und ein Löschwasserhydrant auf den angeführten Parzellen.

Sowohl die Wasserversorgungsleitung als auch der Löschwasserhydrant werden erneuert und um in der Folge Wartungs- bzw. Erneuerungsarbeiten auch einem Rechtsnachfolger gegenüber durchführen und ausüben zu können, wurde mit Herrn Josef Zußner vereinbart, einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Josef Zußner abzuschließen.

18. Erster ordentlicher und Erster außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2017 - Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2017 wie folgt festzustellen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates vom 15.03.2017, Zl. 902/2017/Kö, über die **Feststellung des 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2017:**

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBL Nr. 66/1998, idF. LGBL.Nr. 7/2017, wird der Voranschlag der Gemeinde nach der Verordnung des Gemeinderates vom 06.12.2016, Zl. 902/2016/Kö, im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung enthält folgende Fassung:

a) Ordentlicher Voranschlag in EUR:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert um	Ges.Summen
	B e t r a g		
Summe der Ausgaben	9.353.000,--	1.249.000,--	10.602.000,--
Summe der Einnahmen	9.353.000,--	1.249.000,--	10.602.000,--
Abgang	0,--	0,--	0,--

b) Außerordentlicher Voranschlag in EUR:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert um	Ges.Summen
	B e t r a g		
Summe der Ausgaben	680.400,--	385.000,--	1.065.400,--
Summe der Einnahmen	680.400,--	385.000,--	1.065.400,--
Abgang	0,--	0,--	0,--

c) Gesamtzusammenstellung in EUR:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert um	Ges.Summen
	B e t r a g		
Summe der Ausgaben	10.033.400,--	1.634.000,--	11.667.400,--
Summe der Einnahmen	10.033.400,--	1.634.000,--	11.667.400,--
Abgang	0,--	0,--	0,--

Die Verordnung tritt am 16.03.2017 in Kraft.

19. Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 – Berichterstatter: Bürgermeister Ing. Alfons ARNOLD

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den mittelfristigen Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2021 in der in der Beilage unter Nr. 3 ausgewiesenen Form festzustellen.